

mungen bemessen ist beziehungsweise zu bemessen wäre, insoweit es sich nicht um Wittwen und Waisen eines vor dem 1. Januar 1872 in den Ruhestand versetzten Auditeurs handelt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 in Kraft.

Gegeben Rinderhof, den 23. August 1887.

Q u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Heinleth.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
Sigt, Oberst j. D.

Nr. 15080a.

München, den 25. August 1887.

Betreff: Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. (Reichs-Geheblatt S. 237.)

Zu §§. 1 und 32.

Zu den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Ärzten im Offiziersrang und Beamten, sowie sonstigen Heeresangehörigen im Sinne der §§. 1 und 32 sind in der bayerischen Armee zu rechnen nicht nur diejenigen Offiziere etc., welche nach dem Reichs-Militär-Pensionsgesetz, sondern auch jene, welche nach früheren bayerischen Normen pensionirt sind.

Dagegen findet das Gesetz keine Anwendung auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch wenn sie lebenslängliche Pensionen beziehen.

Zu §§. 4, 5 und 32.

1. Das pensionsfähige Dienstinkommen der verschiedenen Offizierschargen ergibt die in der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 5. Mai 1886 Nr. 7998 (Verordnungsblatt S. 208) veröffentlichte Nachweisung.